

§ 14 BGG

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § [7 Abs. 1 BGG](#), § [8 Abs. 1 BGG](#), § [9 Abs. 1 BGG](#), § [10 Abs. 1 S. 2 BGG](#) oder § [12a BGG](#), soweit die [Verpflichtung](#) von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien [Gestaltung](#) von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § [15 Abs. 3 BGG](#), die nicht selbst am Verfahren [beteiligt](#) sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § [4 BGG](#) oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § [6 Abs. 3 BGG](#) vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit [Behinderung](#) selbst vorliegen.